

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie
und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.719.940

Begutachtungsverfahren

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Beschleunigung des
Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen,
deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-
Beschleunigungsgesetz – EABG) erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-
Gesetz geändert wird**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 9. September 2025 unter der Geschäftszahl 2025-0.634.428 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Speicherung und Verteilung (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz – EABG) erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes - EBAG (Artikel 1):

Zu § 5 Z 30:

In den Erläuterungen zu § 5 Z 30 des Begutachtungsentwurfs wird sinngemäß ausgeführt, dass der Begriff „Vorhaben der Energiewende“ auch durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen idF der Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“) vorbestimmt sei, und zwar insofern, als die dort aufgezählten Vorhaben, wie insbesondere Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Speicheranlagen und Leitungsanlagen für Strom, Wärme, Kälte und Wasserstoff, von den Beschleunigungswirkungen erfasst sein sollen.

Es ist unklar, ob auch das **Gewinnen von geothermischer Energie** (zumindest, soweit es sich um die Gewinnung von petrothermaler Energie handelt) ein Vorhaben der Energiewende iSd § 5 Z 30 EABG ist, bzw. welche Auswirkungen sich ergeben würden?

Es sollte erläutert werden (idealerweise unter Einbeziehung des BMLUK und des BMF), welche Tätigkeiten (Exploration, Gewinnung) erfasst werden und wie ein Beschleunigungsgebiet für die Gewinnung geothermischer Energie ausgewiesen wird. Es ist festzuhalten, dass das geplante EABG keine Umsetzungsbestimmungen zu Art. 15c der RL (EU) 2018/2001 enthält. Dies soll offenbar künftigen **Landesgesetzen oder -verordnungen** vorbehalten bleiben. Wie könnte daher ein diesbezügliches "Ausweisungsverfahren" - insbesondere in Bezug auf Größe der Beschleunigungsgebiete und allfällige teufenmäßige Festlegung - in der Praxis aussehen? Es ist davon auszugehen, dass bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten allfälliger konkurrierende Nutzungen an der Oberfläche geprüft werden und untertägige Nutzungen nicht Gegenstand sind (der Kompetenztatbestand Bergwesen wird im EABG nicht herangezogen). Außerdem wären für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für geothermische Energie bereits die **Ergebnisse der Exploration** erforderlich.

Zu § 15:

Die Kostentragung der Anlaufstellen bzw. der privaten Rechtsträger, deren sich die Behörden bedienen können, ist nicht dargestellt. Weiters fehlen Angaben darüber, welche Qualifikationen die privaten Rechtsträger zu erfüllen haben.

Zu 39 Z 1 bis 5:

§ 39 Z 1 bis 5 des Entwurfs regelt, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) bei der Erlassung von Bundes-Trassenfreihaltungsverordnungen für elektrische Leitungsanlagen bestimmte Grundsätze und Ziele zu beachten hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erlassung solcher Trassenfreihaltungsverordnungen auch auf die Standortgebundenheit mineralischer Vorkommen Bedacht genommen werden muss. Daher wird angeregt, § 39 des Entwurfs durch folgende **neue Z 6** zu ergänzen:

6. Auf Vorkommen von mineralischen Rohstoffen ist Bedacht zu nehmen.

Zu § 44 Abs. 2:

§ 44 Abs. 2 des Entwurfs regelt die Rechtswirkungen der Trassenfreihaltungsverordnung für elektrische Leitungsanlagen und sieht ua. vor, dass in einem durch Verordnung des BMWET verordneten Trassenkorridor die Errichtung von Bauwerken und Anlagen jeder Art nur dann zulässig ist, wenn der BMWET auf Antrag von Grundstückseigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten mit Bescheid feststellt, dass diese Vorhaben die geplante Errichtung und den Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Zulässigkeit der Errichtung von Bauwerken und Anlagen in einem verordneten Trassenkorridor auch auf die Standortgebundenheit mineralischer Vorkommen Bedacht genommen werden muss. Daher wird angeregt, § 44 Abs. 2 wie folgt zu **ergänzen**:

„(2) Abweichend von Abs. 1 sind im verordneten Trassenkorridor

1. eine Erweiterung von bestehendem Bauland,
2. die Neuwidmung von Grünlandsonderausweisungen nach dem jeweiligen Landesraumordnungsgesetz und

3. die Errichtung von Bauwerken und Anlagen jeder Art

nur dann zulässig, wenn der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf Antrag der Gemeinde betreffend die Ziffer eins und zwei sowie von Grundstückseigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten betreffend die Ziffer drei mit Bescheid feststellt, dass diese Vorhaben die geplante Errichtung und den Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind **oder die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern.**“

Zu § 48 Abs. 2 Z 1 bis 5 (Grundsatzbestimmung):

Auch hier wird darauf hingewiesen, dass bei der Erlassung solcher Trassenfreihaltungsverordnungen auch auf die Standortgebundenheit mineralischer Vorkommen Bedacht genommen werden muss. Daher wird angeregt, § 48 Abs. 2 Z 1 bis 5 des Entwurfs durch folgende **neue Z 6** zu ergänzen:

6. Auf Vorkommen von mineralischen Rohstoffen ist Bedacht zu nehmen.

Zu § 51 Abs. 2 (Grundsatzbestimmung):

§ 51 Abs. 2 regelt die Rechtswirkungen der Landes-Trassenfreihaltungsverordnung für elektrische Leitungsanlagen und sieht u.a. vor, dass die Ausführungsgesetze der Länder vorzusehen haben, dass in einem verordneten Trassenkorridor die Errichtung von Bauwerken und Anlagen jeder Art nur dann zulässig ist, wenn die Landesregierung auf Antrag von Grundstückseigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten mit Bescheid feststellt, dass diese Vorhaben die geplante Errichtung und den Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Zulässigkeit der Errichtung von Bauwerken und Anlagen in einem verordneten Trassenkorridor auch auf die Standortgebundenheit mineralischer Vorkommen Bedacht genommen werden muss. Daher wird angeregt, § 51 Abs. 2 wie folgt zu **ergänzen**:

„(2) Abweichend von Abs. 1 sind im verordneten Trassenkorridor

1. eine Erweiterung von bestehendem Bauland,
2. die Neuwidmung von Grünlandsonderausweisungen nach dem jeweiligen Landesraumordnungsgesetz und
3. die Errichtung von Bauwerken und Anlagen jeder Art

nur dann zulässig, wenn die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde betreffend die Ziffer eins und zwei sowie von Grundstückseigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten betreffend die Ziffer drei mit Bescheid feststellt, dass diese Vorhaben die geplante Errichtung und den Betrieb einer elektrischen Leitungsanlage nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind **oder die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern.**"

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

- In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) sind die Kosten für die Anlaufstellen nicht dargestellt. Ebenso fehlen Abschätzungen über den Aufwand der in § 15 angesprochenen privaten Rechtsträger, deren sich die Behörden zur Unterstützung bei der Besorgung der Aufgaben der Anlaufstelle bedienen können.
- Auf Seite 22 der WFA ist angeführt, dass es im Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zu einem erhöhten Aufwand durch die unmittelbare Bundesverwaltung und das vollkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend den im § 6 Abs. 3 genannten Eisenbahnanlagen kommen wird. Es ist jedoch in der WFA nicht ersichtlich, welcher finanzielle Aufwand in der UG 41 anfallen wird. Auf Seite 18 sind unter „Bedeckung Bund“ nur die finanziellen Aufwendungen für die UG 40 dargestellt.
- Aus budgetärer Sicht ist gemäß WFA das DB 40.01.01 betroffen. In der Erläuterung zur Bedeckung steht: *„Die Abgeltung der Kosten die für die Vollziehung des EABG anfallen (wie zB. für die NIP-Überarbeitung, die Festlegung der Trassenkorridore, etc.) werden in der Untergliederung 40 Detailbudget 0101 verrechnet.“*
Diese Erläuterung ist unzureichend. Entscheidend ist nicht, in welchem Detailbudget die Verrechnung erfolgt, sondern wie die Bedeckung sichergestellt

werden kann. **Es ist klarzustellen, dass das laut WFA benötigte Budget ab 2026 innerhalb der Auszahlungsobergrenzen der UG 40 gemäß BFRG 2025-2028/2026-2029 bedeckt werden kann.**

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form übermittelt.

Wien, 7. Oktober 2025

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt